

Satzung der Europäischen Gesellschaft für Politik, Kultur, Soziales e.V. „Diaphania“
Kurzform: Europäische Gesellschaft Diaphania oder E.G-Diaphania (www.diaphania.de)

§ 1 Name - Wirkungsbereich - Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Europäische Gesellschaft für Politik, Kultur, Soziales e.V. „Diaphania“.
Kurzform: Europäische Gesellschaft Diaphania oder E.G.-Diaphania.
2. Der Verein wirkt in Europa; er hat seinen Sitz in Stuttgart und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Die Gesellschaft führt ein rundes Siegel mit der Beschriftung: Europäische Gesellschaft für Politik, Kultur, Soziales e.V. Diaphania.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, sich für die Völkerverständigung insbesondere zwischen den europäischen Ländern einzusetzen.
2. Zweck des Vereins ist es, insbesondere europäische Kunst und Kultur im Wirkungsbereich des Vereins zu fördern.
3. Zweck des Vereins ist es, sich für Frieden, Menschlichkeit und Toleranz einzusetzen.
4. Zweck des Vereins ist es, Menschen mit Behinderung zu unterstützen.
5. Zweck des Vereins ist es, sich für die Integration von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zu engagieren.

§3 Verwirklichung des Satzungszweckes

1. Der Verein ist überparteilich, konfessionsunabhängig und darf in keinerlei Hinsicht andere als die satzungsmäßigen Zwecke verfolgen.
2. Der Verein will u.a. institutionelle Kontakte zwischen den europäischen Ländern entwickeln, um seine Ziele zu erreichen.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen dieser Art, mit Organisationen und Einrichtungen an, die die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der Verein will mit bildungspolitischen, kulturellen und sozialen Einrichtungen in Europa kooperieren.
5. Der Verein soll bildungspolitische, kulturelle, wissenschaftliche und landeskundliche Veranstaltungen ermöglichen. Dazu gehören auch Kunstausstellungen, Konzerte und Studienreisen sowie Besuche von Parlamenten in Europa.
6. Der Verein will die kulturellen Traditionen der europäischen Nationen pflegen und aus gegebenem Anlass festliche Aktivitäten, wie Empfänge und interkulturelle Begegnungen, ermöglichen bzw. veranstalten. Der Verein will Vorträge und Lesungen organisieren.
7. Der Verein will durch Veranstaltungen wie Symposien und Tagungen zur Erhellung (Diaphanie) der geschichtlichen Hintergründe und aktuellen Themen in Europa beitragen.
8. Der Verein will besondere soziale oder kulturelle Leistungen von Einzelpersonen oder Institutionen durch entsprechende Anerkennung, wie Preise, würdigen. Diese Leistungen müssen jedoch den Zwecken des Vereins entsprechen.

9. Der Verein will sich für Menschen mit Behinderung und deren Integration in Europa einsetzen. Der Verein will Informationsveranstaltungen durchführen, Begegnungen und Austauschprogramme für Menschen mit Behinderung ermöglichen.
10. Der Verein will in Deutschland lebenden Europäern bei deren Integration und sozialen und kulturellen Schwierigkeiten behilflich sein. Der Verein will internationale Begegnungen ermöglichen.
11. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Verwirklichung des Satzungszweckes mitzuarbeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
 - a) natürlichen Personen
 - b) juristischen Personen.Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.
4. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft oder andere politische, soziale, kulturelle Würdigungen und Preise verleihen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- 5.1 Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 5.2 Mitglieder, die die Satzung des Vereins missachten, indem sie die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können vom Verein ausgeschlossen werden. Der Betroffene wird zur Anhörung schriftlich vom Vorstand eingeladen und hat den festgesetzten Termin wahrzunehmen. Die Anhörung ist mit Protokoll zu versehen. Der Betroffene hat auch das Recht, innerhalb dieser Frist dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben ist. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Der Betroffene kann von der Mitgliederversammlung angehört werden, wenn 2/3 der anwesenden Versammlungsmitglieder per Handheben dafür abstimmen. Vor der Abstimmung und im Falle einer Ablehnung hat der Betroffene der Versammlung fernzubleiben.
Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der Versammlungsmitglieder. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 5.3 Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen binnen zwei Tagen an den Verein heraus zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Die Höhe des Beitrags legt der Vorstand fest. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
3. Das Stimmrecht ruht für die Mitglieder, die ein Jahr mit der Zahlung des Beitrags in Verzug geraten sind.

§ 6 Organe

1.
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Über jede Sitzung und Versammlung der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für nötig hält.
2. In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet durch Handzeichen statt, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Erst wird der/die Vorsitzende gewählt, dann die Stellvertretenden Vorsitzenden und dann der/die Schrift- und Kassenführer/in sowie die Beisitzer. Die Kandidaten müssen bei der Wahl nicht anwesend sein. Sie müssen jedoch zuvor bei einem Vorstandsmitglied ihre Absichtserklärung abgegeben haben.
4. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Anträge von Mitgliedern können zu Beginn vor Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung darf nur über solche Anträge beschließen, die in der Tagesordnung genannt sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
8. Der Vorstand muss alle Vereinsmitglieder schriftlich oder per elektronischer Post über den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung informieren. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer (Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.).
10. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfbericht entgegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) über die Anträge stimmberechtigter Mitglieder

- c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
11. Satzungsänderungen können vorgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies für nötig halten; der Vorstand hat dann eine Versammlung einzuberufen, wobei in der Tagesordnung, die den Mitgliedern mitzuteilen ist, auf die beabsichtigte Änderung der Satzung deutlich hingewiesen werden muss. Um Satzungsänderungen vorzunehmen, müssen die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schrift- und KassenführerIn
 - Beisitzernund wird von den Vorstandsmitgliedern gebildet. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch die Nachfolger. Nach dieser fünfjährigen Amtsperiode werden alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, unabhängig von ihrer bisherigen Amtszeit.
Bei Austritt oder Entlassen eines Vorstandsmitglieds innerhalb der fünfjährigen Legislaturperiode des Vorstandes findet eine Neuwahl nur für diesen Vorstandsposten statt. Die weiteren Vorstandsmitglieder bleiben bis Ende ihrer Amtsperiode im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
5. Der Vorstand kann zur Durchsetzung der Vereinszwecke einen Beirat gründen, auch mit Nicht-Mitgliedern. Der Beirat berät den Vorstand und leistet Lobby-Arbeit. Der Vorstand kann für den Beirat eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist für die Beiratsmitglieder bindend.
6. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Kassenführung

1. Der Kassenführer besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
2. Alljährlich hat der Kassenführer dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von beiden Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
4. Einsicht in das Ein- und Ausgabenbuch des Kassenführers hat jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absprache mit dem Kassenführer und dem Vorsitzenden.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebensgemeinschaft e.V. Sassen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 Vermögen des Vereins

1. Die Verwaltung und die Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsprüfung zu beachten.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung vom 20. Nov. 2004.

Stuttgart, den

Die Vorstandsmitglieder: